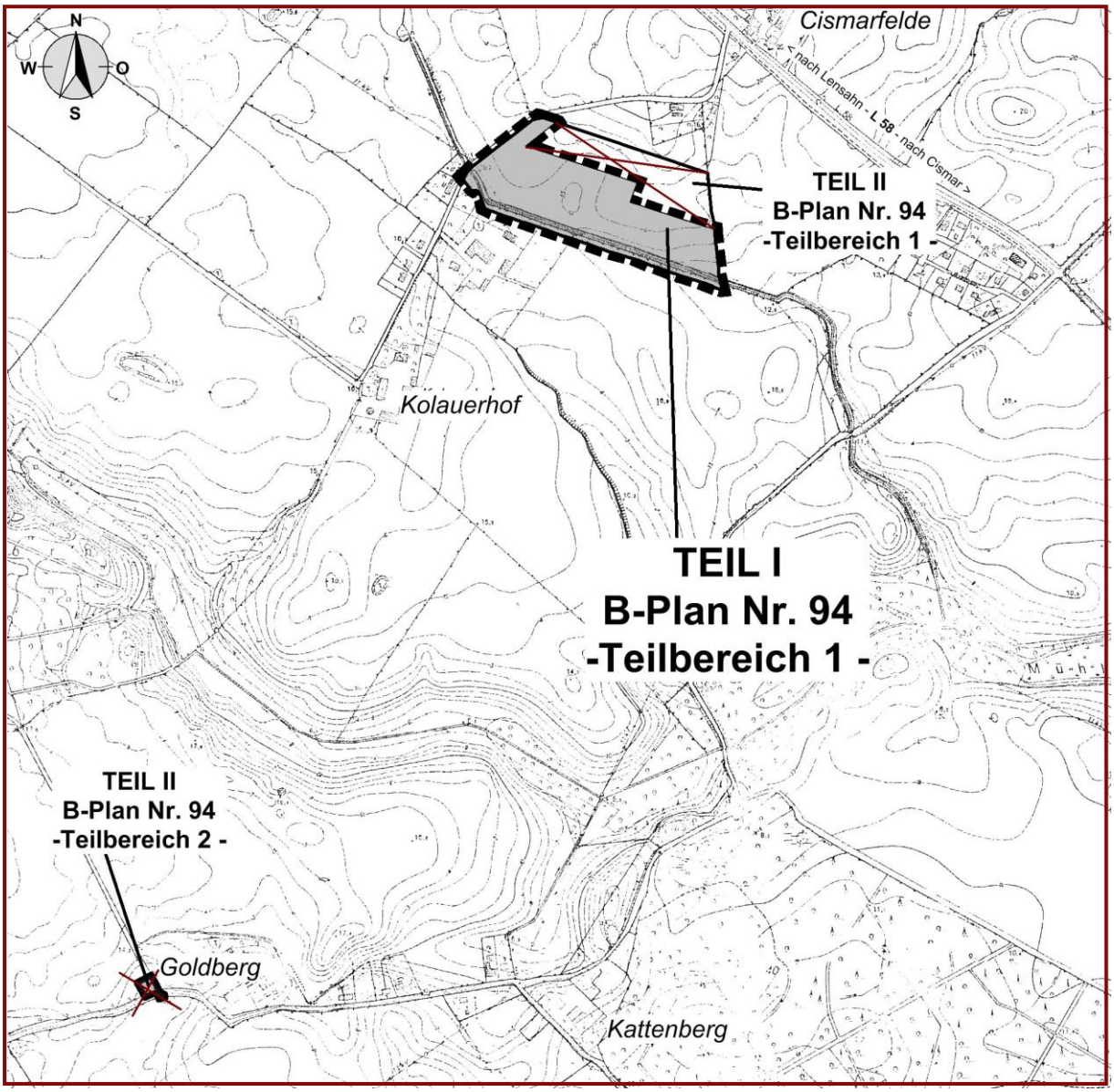


Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 94 – TEIL I -

DER GEMEINDE GRÖMITZ

für den Teilbereich 1 zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde;
nordöstlich vom Kolauerhof bzw. südlich der Landesstraße 58
- Biogasanlage Kolauerhof -

Auftragnehmer:

neuvia ingenieure

Oetjendorfer Kirchenweg 28 22955 Hoisdorf
Tel.: 0160 / 92867496
meier-schomburg@neuvia.de

Grünordnung:

Städtebau:

STADTPLANUNG kompakt

Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel des Bebauungsplanes 2
2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 2
2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange 2
2.2 Sonstige Umweltbelange 3
2.3 Berücksichtigung der Umweltbelange 3
3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 4
4 Gründe des gewählten Planungsstandes 6

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist nach dem Satzungsbeschluss eine „*Zusammenfassende Erklärung*“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 13. Dezember 2011.

1 ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES

Planungsziel ist die langfristige Sicherung der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage sowie der Ausbau dieses Standortes zu einem Standort für die „Biomasseverwertung“, der ausschließlich der Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung von regenerativen Energien dient.

2 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der Regionalplan 2004 Planungsraum II kennzeichnet den Teil als ländlichen Bereich und als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Der Regional-plan stellt weite Teile der Gemeinde Grömitz als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dar. Eine flächenscharfe Darstellung kann aufgrund des Maßstabes (M 1: 100.000) nicht erfolgen. Eine entsprechende Detaillierung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen. Kolauerhof stellt den südlichen Rand eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung zu einem Bereich ohne diesbezügliche Fest-legung dar. Ein Widerspruch zu den Anforderungen von Tourismus und Erholung wird von der Gemeinde durch die Erweiterungsfläche nicht gesehen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 2 wird die Fläche für eine besondere Erholungseignung vorgesehen. Zudem empfiehlt er die Unterschutzstellung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet. Allerdings sichert der Regionalplan bereits große Flächen der Gemeinde als Regionale Grünzüge. Nach dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und dem Regionalplan gelten eigentlich die gesamte Gemeinde als Schwerpunkt- oder Entwicklungsbereiche für Tourismus und Erholung. In diesen Bereichen sind bereits heute kaum noch uneingeschränkte

Entwicklungen möglich. Die Sicherung weiterer Flächen als LSG ist aus gemeindlicher Sicht nicht gewollt, denn die Gemeinde lebt neben dem Fremdenverkehr auch von den Landwirten. Auch diese brauchen Entwicklungsfreiräume.

Gemäß dem Umweltatlas befinden sich im Bereich beider Teilgebiete keine geschützten Flächen.

Südlich des Teilbereiches 1 liegt das kartierte Biotop Nr. 50 nach § 25 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Hierbei handelt es sich um „*einen Schwarzerlenbruch entlang des Schwienbaches vor dessen Eintritt in das Mühlenbach-Tal*“. Die Biogasanlage ist jedoch bereits nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt worden. Diese Genehmigung gilt auch für den Eingriff in das Biotop. Im Rahmen der Planung sind keine weiteren Eingriffe in das Biotop vorgesehen.

Bisher werden nur ca. 526 kW Leistung gefahren. Eine Leistungssteigerung ist vorerst auf 800 kW beabsichtigt; als Vision auf 1.800 kW. Daher besteht ein Erfordernis für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne der Anlage 1 Ziffer 1.5.2 i. V. m. § 3c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG), die im Rahmen dieser Planung erstellt wird. Diese wurde im Rahmen des Bebauungsplanes erstellt und kam zu dem Ergebnis, dass „für die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 94 in der Gemeinde Grömitz erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht festgestellt werden“ (siehe Anlage 2).

Nach dem gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig.

2.2 Sonstige Umweltbelange

Von dem Plangebiet können Emissionen (wie Geruch, Lärm) ausgehen durch die Nutzung dieses Geländes für gewerbliche Anlagen (wie Biogasanlage, Blockheizkraftwerk), die sich störend auf die Umgebung auswirken könnten.

Zudem können die Anlieger durch zusätzliche Emissionen beeinträchtigt werden, die von den angrenzenden Straßen – durch einen zusätzlichen Zielverkehr - ausgehen.

2.3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Prüfung der zu erwartenden Emissionen wurden bestehende Gutachten ausgewertet, wie das Geruchsgutachten vom Sachverständigen für Immissionsschutz „*Uppenkamp und Partner“* mit Stand vom 20.02.2009 zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und das Schallgutachten vom Sachverständigen für Immissionsschutz „*Uppenkamp und Partner*“ zur Ursprungsgenehmigung mit Stand vom 19.05.2005.

Weiterhin erfolgte eine Lärmberechnung nach der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese hat ermittelt, welche Verkehrsimmissionen auf das Plangebiet, Teil 1, wirken.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB fand durch Offenlage der Planunterlagen vom 14.03.2011 bis zum 29.03.2011 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden vom 25.03.2011 bis zum 02.05.2011 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Weiterhin lag der geänderte Plan vom 18.07.2011 bis zum 19.08.2011 öffentlich gemäß § 3 (2) BauGB aus. Die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 06.07.2011 von diesen Verfahren unterrichtet.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 13.12.2010:

- In der Begründung sollten einheitliche und klare Aussagen zum Entwicklungspotenzial der Biomasseanlage getroffen werden, damit die konkreten Auswirkungen der Planung erkennbar werden. → *Die Entwicklungsmöglichkeiten und die damit verbundenen möglichen Emissionen wurden in der Begründung dargelegt*.
- Es wird eine Konzeptbeschreibung und eine Anpassung der „Art der baulichen Nutzung“ angeregt. → *Ziel ist es nur noch, das Kernkonzept „Biogas“ auszubauen und zu stärken. Die Zweckbestimmung wurde daher in „Biomasseverwertung“ umgewandelt. Auch der Nutzungskatalog wurde so angepasst, dass Gartenbaubetriebe hier nicht gesondert zugelassen werden.*
- Das Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Hinblick auf das Landschaftsbild zu prüfen. → *Es erfolgte die Einschaltung eines Landschaftsplaners, der die landschaftsbezogenen Aspekte detailliert untersucht und Festsetzungen vorgegeben hat, die im Bebauungsplan einflossen.*

Kreis Ostholstein - vom 09.12.2010 und vom 29.04.2011

- Nach dem Regionalplan liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. → *In der Begründung wurde eine umfangreiche Abwägung aufgenommen, die darlegt, dass die Planung nicht gegen den Grundsatz der Regionalplanung verstößt.*
- Das Vermeidungsgebot bezüglich von Eingriffen ist zu beachtet. → *Die Standortwahl und der Eingriffsumfang wurden intensiv in der Begründung dargelegt.*
- Im Produktionsprozess der Biogasanlage fallen Abwässer an. → *Bei einer Erweiterung des Gebietes fallen zukünftig auch häusliche Gewässer im geringen Umfang an. Sobald dies erfolgt, ist dieser Punkt im Rahmen der Projektplanung – gemäß der gültigen Verbandssatzung – nachzuweisen.*
- Es ist eine naturschutzfachliche Bewertung der geplanten ca. 1,8 Km langen Leitung nach Goldberg vorzunehmen. → *Die Leitung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig.*
- Auf das Erfordernis einer Prüfung einzelner geplanter Objekte nach LUVPG wird hingewiesen. → *Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass eine standortbezogene UVP-Vorprüfung im Rahmen des Bebauungspla-*

nes Nr. 94 erfolgte.

Zweckverband Karkbrook - vom 02.05.2011

- Es wird davon ausgegangen, dass das Regenwasser privat entsorgt wird. → *Bei dem Regenrückhaltebecken im Teilbereich 1 handelt es sich um eine private Anlage, deren Umsetzung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan sichergestellt wird. Das Regenwasser im Teilbereich 2 fällt nur innerhalb einer 100 m² großen bebauten Fläche bzw. auf den Zufahrtsbereichen an. Hier sind jedoch keine größeren Versiegelungen geplant. Wasserverunreinigungen entstehen ebenfalls nicht durch den reinen Betrieb eines BHKW´s. Daher kann hier eine Versickerung erfolgen.*

NABU - vom 09.05.2011

- Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerken erhöhen die Nachfrage an Mais und somit ein Aufkommen der Monokultur. → *Diese Entwicklung ist gesetzlich gewollt und eingeleitet worden. Der Einsatz anderer Stoffe und Pflanzen ist inzwischen möglich. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen der fachgerechten Landwirtschaft.*
- Es wird eine umfassende Klimaschutzbilanz vermisst. → *Die Bauleitplanung regelt lediglich die städtebaulichen Rahmenbedingungen. Ihre Aufgabe ist nicht dir Prüfung der Klimabilanz.*

AG 29 - vom 11.08.2011

- Über die Herkunft der Biomasse oder die Lage der Substratanbauflächen geben die Unterlagen noch immer keine Auskunft. → *Der Bebauungsplan setzt mehrere zulässige Nutzungen fest. Festsetzungen zu Einzugsbereichen, zu verwendenden Materialien oder zulässigen Fahrzeugen für die Belieferungen sind nicht Inhalt des Planungsrechts.*
- Der Standort lässt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Abgrabungen und nicht auszuschließende Leckagen befürchten. Bei Betriebsstörungen sind Methanfreisetzungen zu erwarten, die eine erhöhte Explosionsgefahr bedingen, daher ist ein 300 m Sicherheitsabstand erforderlich. Über den Verbleib und die Keimbelastung des vergorenen Materials liegen derzeit noch keine Aussagen vor. → *Vermutungen zu unsachgemäßer Bewirtschaftung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Für Biogasanlagen gelten keine Mindestabstände zu Wohnbebauungen.*

Kreis Ostholstein - vom 03.08.2011 und Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 09.08.2011:

- Das im Teil 2 der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzte Sondergebiet wäre die planerische Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich, die mit den vorgenannten raumordnerischen und städtebaulichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist. → *Eine umfangreiche Prüfung ergab, dass die Landschaft nicht von einem naturbezogenen Tourismus geprägt ist, sondern vielmehr durch eine landwirtschaftliche Nutzung und der Etablierung neuer Energien wie Solar und Windenergie. Dies berücksichtigt, werden die mit der Raumordnung verfolgten Belange nicht praktisch umgesetzt. Die Festsetzung zur Zulassung des Blockheizkraftwerkes bedeutet damit auch keine untragbare Belastung einer naturbelassenen Umwelt.*
- Zur besseren Kompensation der geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild ist

eine Energieholzplantage nicht geeignet. → *Ziel der gemeindlichen Planung ist, den ersten geplanten Bauabschnitte des BP schnell einzugrünen und gleichzeitig sowohl die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als auch die zukünftige Bebauung nicht zu behindern. Daher ist eine kurzzeitige und kurzfristig erreichbare Zwischenbepflanzung und -nutzung zur Erreichung der Planungsziele sinnvoll.*

- Eine naturnahe Gestaltung eines RRB ist erfahrungsgemäß nicht umzusetzen. → *Bei der Umsetzung sollten alle Möglichkeiten der Durchgrünung genutzt werden. Hierbei ist die Einbindung der geplanten Anlagen in den Landschaftsraum wichtig. Die technischen Anforderungen sind bekannt.*

4 GRÜNDE DES GEWÄHLTEN PLANUNGSSTANDES

Die Standortwahl für den Teil 1 erfolgte, um die bestehende Anlage weiter wirtschaftlich betreiben zu können, für neue Verfahren und neue Stoffe bereit zu sein und Transportwege zu vermeiden. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit dem Stoffe und Materialien ausgetauscht werden. Synergien werden ebenfalls aus der räumlichen Nähe mit den Standorten der Windenergie- und Photovoltaikanlagen bei Kolauerhof gewonnen. Die anfallende Abwärme soll zukünftig verstärkt zur Beheizung der angrenzenden Stallungen und Wohngebäude in Goldberg (Teil 2) und zur Fernwärme genutzt werden. Das Blockheizkraftwerk arbeitet technisch effektiv, wenn das gewonnene Gas erst kurz vor der Abnahme verarbeitet wird. Ansonsten sind die Verluste zu hoch, was die Wirtschaftlichkeit in Frage stellt. Daher ist die Anlage neben der Biogasanlage technisch nicht sinnvoll.

Als weiterer Standort wäre noch das Gewerbegebiet in Grömitz selbst denkbar. Hier stehen jedoch keine ausreichenden Flächen mehr zur Verfügung. Auch ist dieses für Umsiedlungen von Gewerbetreibenden aus dem Ortszentrum von Grömitz vorbehalten. Weiterhin ist aus städtebaulicher Sicht eine Biogasanlage im Ortseingangsbereich eines Ostseebades für den Fremdenverkehr kaum förderlich.

Da der Teil 1 in einer Senke liegt, die weitgehend eingegrünt, baulich vorbelastet und von geringer Bedeutung für den Fremdenverkehr ist, ist der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage an diesem Standort der Vorrang zu geben.

Gemeinde Grömitz, 05. Juni 2013

(Mark Burmeister)
Bürgermeister